

Freiheit ist nicht grenzenlos

RECHT Bei ungetreuer Geschäftsbesorgung denkt man gerade im Private Banking an den Umgang mit Kundengeldern. Es geht aber auch um ganz anderes, wie der Sturz ins Bodenlose von Ex-Raiffeisen-Chef Pierin Vincenz zeigt.

Monika Roth

Ungetreue Geschäftsbesorgung, Loyalität und Interessenkonflikte – diese Themen sind für Manager im Höhenrausch ihrer Macht Worte, die sie zwingend kennen müssen. Der Sturz ins Bodenlose von Ex-Raiffeisen-Chef Pierin Vincenz zeigt zwei Aspekte.

Erstens, dass es im öffentlichen Bereich keine wirkliche Unschuldsvermutung geben kann, selbst wenn den Vorwürfen im Rahmen einer Strafuntersuchung erst noch nachgegangen wird, sowie zweitens, dass Erfolg keinen Teflon-Effekt hat, wenn es hart auf hart geht. Die Justiz handelt davon unabhängig – zu Recht. Hier gibt es kein «too big to fail».

MANAGEMENT IST KEIN QUIZ

Kennen Sie Tommaso Ramundo? Er gelangte zu kurzzeitiger Berühmtheit, als er in der Quizsendung «Risiko» im Schweizer Fernsehen SRF am ersten Montag des Jahres 1998 die Frage der Moderatorin, wer zum Kopf des Jahres 1997 gewählt worden sei, sagte: «Das isch de Fuessballer Moldovan gsi.» Das wäre aber erst die richtige Antwort auf die nächste Frage gewesen. Ramundo wusste alle Antworten vorweg – es war ein Betrugsversuch, der für ihn strafrechtliche Konsequenzen hatte.

Die Antworten im Voraus zu wissen, ist ein Vorteil, wenn man im Höhenrausch von Erfolg und Macht in Versuchung gerät und nur noch Claqueure um sich schart und fern der Wirklichkeit abgehoben hat.

Selbstverständlich wäre es in einer idealen Welt so, dass das Management bis ganz oben die Fähigkeiten sowie das Wissen und die Kompetenzen hat, die erforderlich sind, um weise, loyal und integer zu entscheiden. Die Grundlage dafür bildet die Einsicht, dass die Umgehung von rechtlichen und/oder von moralischen Regeln kein Zeichen von besonderer Cleverness ist.

INTERESSENKONFLIKTE

In Alltagsgeschäften denkt man dabei gerade im Private Banking an den Umgang mit Kundengeldern. Es geht aber auch um ganz anderes, wie der eingangs erwähnte Fall beispielhaft zeigt.

STRAFRECHTLICH RELEVANTE TREUEPFLICHT

Die strafrechtlich relevante Treuepflicht kann viele weitere Grundlagen haben:

«Der Inhalt der Treuepflicht des Geschäftsbesorgers ergibt sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis und ist im Einzelfall näher zu konkretisieren. Massgebliche Basis sind insbesondere gesetzliche und vertragliche Bestimmungen, aber auch Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Generalversammlung, der Gesellschaftszweck oder branchenspezifische Usancen.» (BGE 6B_66/2008 E. 6.3.3 f.)

Dass ganz offenkundig bei vielen Akteuren der Wirtschaft die Sensibilität für Interessenkonflikte ziemlich limitiert ist, zeigt unter anderem der Fall Post-Auto AG. Man würde gerne annehmen dürfen, dass sowohl Politik wie auch Wirtschaft wissen und anstreben, dass Interessenkonflikte vermieden werden müssen. Dem ist leider nicht so.

Artikel 717 OR besagt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen des Unternehmens in guten Treuen wahren müssen. Die Treuepflicht bedeutet insbesondere, dass diese Personen ihre eigenen Interessen (und die ihnen nahestehender Personen) hinter die Interessen des Unternehmens zu stellen haben. Das heisst, dass sie als Organ immer die Interessen der jeweiligen Gesellschaft voranstellen müssen. Das gilt auch für jedes Organ einer Tochtergesellschaft gegenüber dem Konzern.

SOFORT KLARHEIT SCHAFFEN

Das Gleiche trifft selbstverständlich dann zu, wenn man als wirtschaftlich Berechtigter hinter irgendeiner Firma steht, die sich in einen Interessenkonflikt begibt oder sich in einem solchen befindet. Da ist unverzüglich Klarheit zu schaffen und der Interessenkonflikt zu melden.

Die Treuepflicht gemäss Artikel 717 OR ist auch beim strafrechtlichen Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Artikel 158 StGB im Fokus, allerdings kann die strafrechtlich relevante Treue-

plicht viele weitere mögliche Grundlagen haben (vgl. Wortlaut in der Textbox).

Zu «Doppeldeals» hat sich das Bundesgericht ebenfalls geäussert: Nach ständiger Rechtsprechung sind Selbstkontrahieren oder Doppelvertretung zivilrechtlich grundsätzlich unzulässig, «soweit nicht

«Das Umgehen von rechtlichen und/oder von moralischen Regeln ist kein Zeichen von besonderer Cleverness.»

die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen nach der Natur des Geschäftes ausgeschlossen ist oder der Vertretene den Vertreter zum Vertragsschluss mit sich selbst besonders ermächtigt oder das Geschäft nachträglich genehmigt hat» (BGE 6B_86/2009, speziell Ziff. 7.2.3).

AUSSER SPESEN NICHTS GEWESEN?

Dass ein salopper oder gezielt die Spielregeln missachtender Umgang mit Interessenkonflikten eine schwere Verletzung zivilrechtlicher Pflichten darstellen kann, heisst noch nicht, dass der Betreffende damit zum Täter einer ungetreuen Geschäftsbesorgung wird. Dafür braucht es mehr, nämlich objektiv eine Vermö-

gensschädigung beim Opfer und subjektiv Vorsatz beziehungsweise Eventualvorsatz. Da Strafverfahren bei Wirtschaftsdelikten gut und gerne ein paar Jahre dauern können, ist es keine intelligente Perspektive, es einfach darauf ankommen zu lassen, selbst wenn der kurzfristige Gewinn reizvoll ist.

Schliesslich ein weiterer Hinweis, der gerade geldorientierten Menschen Eindruck machen könnte: Selbst bei einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch kann der beschuldigten Person die ganze Kostentragung (Untersuchung, Gericht, Anwalt) auferlegt werden (Artikel 426 Absatz 2 Strafprozessordnung), wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat. Zu denken ist im gegebenen Zusammenhang an die Verletzung der unmissverständlichen Treuepflichten gemäss OR (Treuepflicht des Organs, aber auch des Arbeitnehmers).

Das kann teuer werden und ist neben dem sozialen Tod ein sehr hoher Preis für den Drang nach noch mehr. Nach einem solchen Fall wird das, um den Liedermacher Reinhard Mey mit «Über den Wolken» zu zitieren, was gross und wichtig erschienen ist, plötzlich nichtig und klein.

Monika Roth, Prof. Dr. iur., Studienleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft (DAS Compliance Management), selbständige Advokatin, Kanzlei Roth Schwarz Roth, Binningen